

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna

Entwicklung entlang der Windallee

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl 

Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Entwicklung entlang der Windallee

Auftraggeber:
Stadt Vechta

Auftragnehmer:
agnl – Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen

Bearbeitung: Thorsten Obracay (M. Sc.)
Malte Schmedes (B. Eng.)
Sophia Thiele (M. Sc.)

Subunternehmer:
Fledermausdatenauswertung: Dense & Lorenz, Osnabrück

Wagenfeld, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	1
2. Untersuchungsgebiet, Eingriff & Untersuchungsumfang.....	2
3. Material und Methoden.....	3
3.1. Amphibien.....	3
3.2. Brutvögel.....	3
3.3. Fledermäuse.....	4
4. Bestand 2019.....	5
4.1. Amphibien.....	5
4.2. Brutvögel.....	6
4.3. Fledermäuse.....	9
5. Bewertung.....	11
5.1. Amphibien.....	11
5.2. Brutvögel.....	11
5.3. Fledermäuse.....	12
6. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
6.1. Amphibien.....	13
6.2. Brutvögel.....	13
6.3. Fledermäuse.....	20
6.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange.....	29
7. Quellen.....	30

1. Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Die Stadt Vechta zieht eine Nachverdichtung im Umfeld der Windallee in Betracht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

2. Untersuchungsgebiet, Eingriff & Untersuchungsumfang

Die untersuchte Fläche liegt etwa einen Kilometer südöstlich des Vechtaer Stadtkerns und südlich des Vechtaer Moorbachs. Im Umfeld des Moorbachs gibt es weiter östlich trotz der Nähe zur Innenstadt keine Bebauung, der Bereich ist durch verschiedene, insbesondere feuchte Ausprägungen von Wald und Grünland geprägt. Größere Bereiche des Moorbachtals werden periodisch überschwemmt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich der Windallee und nördlich des Immentun. Das Gebiet gliedert sich in einen Eingriffs- und einen Wirkungsbereich. Der Eingriffsbereich umfasst alle im Gebiet vorliegenden Gebäude mit den zugehörigen Grundstücken, welche vergleichsweise schmal und langgezogen sind und daher große Gärten aufweisen. Auf wenigen Grundstücken befinden sich bereits zwei Häuser. Zur Definition des Wirkungsbereichs wurde ein 100 Meter breiter Pufferstreifen über die nördlich der Siedlung gelegenen Bereiche gelegt. Dieser Puffer umfasst feuchte Grünlandflächen, Rieder, Gebüsch- und Baumbestände sowie einen etwa 300 Meter langen Abschnitt des Vechtaer Moorbachs.



Abb. 1: Der Eingriffsbereich (links) mit den benannten Gärten und angrenzendem Wirkungsbereich (rechts).

Die Stadt Vechta prüft die Möglichkeit einer Nachverdichtung auf den bestehenden Privatgrundstücken (Eingriffsbereich) sowie den Abriss eines Kita-Gebäudes im Norden des Eingriffsbereichs. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen im Eingriffs- und Wirkungsbereich umfasst der Untersuchungsumfang die Artengruppen Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse. Die Festlegung der zu berücksichtigenden Artengruppen sowie des Umfangs der durchzuführenden Untersuchungen (siehe Methodik) erfolgte in Absprache mit der Stadt Vechta und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vechta.

Die Artengruppen der Heuschrecken und Laufkäfer, von denen gefährdete Arten im Feuchtgrünland vorkommen könnten, wurden nicht weitergehend untersucht, da die Hausgärten im Eingriffsbereich keine oder nur geringe Bedeutung für gefährdete Arten des Feuchtgrünlandes bzw. der Auenbereiche haben. Möglich wäre etwa das Vorkommen der in Niedersachsen gefährdeten Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), die auf extensives Feucht- oder Nassgrünland angewiesen ist. Die Gärten im Eingriffsbereich sind für die Art aufgrund der Standorteigenschaften weder als Nahrungs- noch als Fortpflanzungshabitat geeignet.

3. Material und Methoden

3.1. Amphibien

Zur vollständigen Erfassung der Amphibien, die im Frühjahr zwischen den Hausgärten (Eingriffsbereich) und der angrenzenden Aue mit Grünlandflächen und Gehölzbeständen wandern, wurde ein etwa 260 Meter langer Amphibienzaun unmittelbar an die Hausgärten angrenzend aufgestellt. Zu beiden Seiten des Zauns wurden Fangeimer im Abstand von 10 bis 12 Metern platziert. Alle Eimer wurden zum Schutz vor Prädatoren mit einer Abdeckung versehen. Die Abdeckungen wurden zur anschließenden Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse fortlaufend nummeriert.

Die Erfassung wurde vom 28.02.2019 bis zum 12.04.2019 täglich zwischen 6:00 Uhr und 10:00 Uhr durchgeführt. Dabei wurden täglich sämtliche Eimer kontrolliert, alle Amphibien bestimmt, protokolliert und entsprechend ihrer Wanderrichtung wieder frei gelassen. Darüber hinaus wurden Temperatur und Witterung zum Zeitpunkt der Kontrolle notiert. Am 04.03., 05.03. und 13.03. wurde der Zaun durch nächtliche Stürme in einem Bereich von 20 bis 60 Metern Länge so beschädigt, dass der nicht mehr intakte Zaun dort ggf. von Amphibien überwunden werden konnte. Die Schäden wurden immer unmittelbar am nächsten Morgen behoben. Darüber hinaus kam es nach starken Regenfällen in der zweiten Märzhälfte im nördlichen Bereich des Zauns zu Überschwemmungen am Zaun, was teilweise dazu führte, dass Eimer vollständig mit Wasser vollliefen oder hochgeschwemmt wurden. Wandernde Tiere wurden in diesen Fällen somit ggf. erst am nächsten intakten Eimer gefangen.

Zwischen den Hausgärten und dem Amphibienzaun befindet sich ein schmaler, aber teils recht tiefer Entwässerungsgraben, welcher potentiell von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnte. Während der Zaunkontrollen wurde dieser Graben mehrfach auf Laichballen oder Laichschnüre kontrolliert.

Da im Wirkbereich am Moorbach kleine, von Grünland umgebene Gewässer mit Weidengebüsche vorhanden sind, liegen hier potentiell geeignete Habitate für den Laubfrosch vor. Eine Verhörung auf potentielle Vorkommen fand in der Nacht vom 20.05. auf den 21.05. zwischen 22:00 Uhr und 0:00 Uhr bei geeigneter, warmer Witterung statt. An geeigneten Stellen wurden Klangattrappen eingesetzt.

3.2. Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle Rote Liste-Arten Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015), für alle streng geschützten Arten (BartschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Größenklassen angegeben.

Im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Juni 2019 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im April und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig.

Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revier anzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten 1:5.000 eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes, bei denen der Startpunkt für die Durchgänge jeweils wechselte, um mögliche methodische Erfassungsfehler durch die wechselnde Tagesphänologie der Vögel zu vermeiden. Die visuellen Erfassungen erfolgten mit einem Fernglas (10x40).

Die Erfassungen wurden am 10.04.2019, 24.04.2019, 09.05.2019, 23.05.2019 und 07.06.2019 durchgeführt. In den Erfassungszeiträumen lagen geeignete Witterungsbedingungen mit nur geringen Niederschlägen und warmen Temperaturen vor, an einzelnen Tagen mit Tiefsttemperaturen über 15 °C. Die Nachterfassungen erfolgten am 05.04.2019 und 07.06.2019.

3.3. Fledermäuse

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Untersuchungsgebiet eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchboxen wurden an zwei Standorten im Erfassungsjahr 2019 drei Mal für mehrere Nächte ausgebracht. An Standort 1 wurde die Horchbox an einem offenen Unterstand befestigt und das Mikrophon in südwestliche Richtung ausgerichtet. Die Untersuchungszeiträume dieser Horchbox waren 15.05.2019 – 17.05.2019, 17.07.2019 – 21.07.2019 und 12.09.2019 – 16.09.2019. An Standort 2 wurde eine Horchbox (auf Karte in Abb. 2 Nr. 2) vom 18.05.2019 – 22.05.2019 an einem Baum in südliche Richtung ausgerichtet und in den Zeiträumen vom 22.07.2019 – 26.07.2019 und 22.10.2019 – 26.10.2019 an einem Unterstand (auf Karte in Abb. 2 Nr. 3) mit Mikrophon in östliche Richtung.

Zur Verwendung kam ein Batlogger A+ mit einem externen Mikrophon. Die Daten wurden mittels der Software Analook ausgewertet.

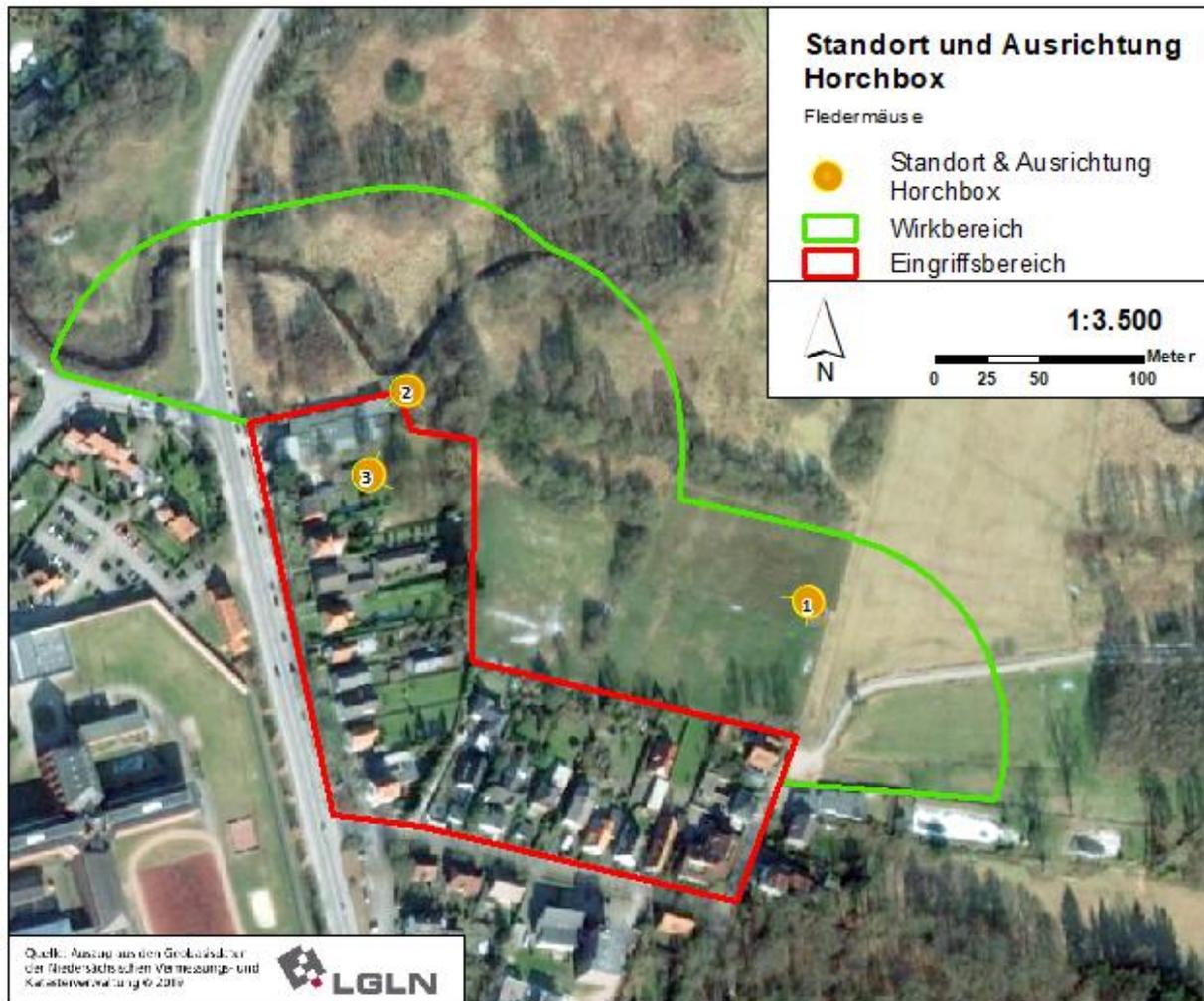


Abb. 2: Standorte und Ausrichtung der Fledermaus-Horchboxen.

4. Bestand 2019

4.1. Amphibien

Im Erfassungszeitraum 28.02.2019 bis 12.04.2019 wurden mit Grasfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Erdkröte und Bergmolch fünf Amphibienarten mit insgesamt 116 Individuen festgestellt. Die mit Abstand häufigste Art ist der Grasfrosch (102 Individuen), gefolgt von Teichmolch (6 Ind.) und Teichfrosch (5 Ind.). Nur selten gefangen wurden Erdkröte (2 Ind.) und Bergmolch (1 Ind.).

Von den insgesamt 116 festgestellten Individuen wanderten 89 Individuen von den Gärten Richtung Grünland bzw. zur Aue. Bei allen mehrmals festgestellten Arten wurden beide möglichen Wanderrichtungen festgestellt. Wie groß der Anteil an Individuen, die bereits von den Laichgewässern abwanderten, ist, kann anhand der Daten nicht eindeutig bestimmt werden. Die größten Anzahlen an gefangenen Tieren wurden am 04.04. (24 Individuen) und 01.03. (10 Individuen) erreicht.

Das Absuchen des an den Zaun angrenzenden Grabens auf Laichballen oder Laichschnüre erbrachte keine Ergebnisse. Ebenso wurden bei der abendlichen Verhörung auf mögliche Laubfroschvorkommen keine rufenden Individuen festgestellt.

Tab. 1: Alle im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2019 festgestellten Amphibien mit Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Niedersachsens (Podlouky & Fischer 2013) und Deutschlands (Kühnel et al. 2009), dem Schutz nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie der Anzahl der in 2019 nachgewiesenen Individuen mit Summierung nach Wanderrichtung.
 3 = gefährdet, * = ungefährdet, § = besonders geschützt.

Artnamen		Rote Liste		Schutz BArtSchV	Nachweise 2019	Wanderrichtung	
		NI	D			Grünland	Siedlung
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	3	*	§	1	-	1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§	2	1	1
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	§	102	82	20
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	§	5	4	1
Teichmolch	<i>Lissotrion vulgaris</i>	*	*	§	6	2	4

4.2. Brutvögel

Bei der Brutvogelerfassung 2019 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten registriert. Im Eingriffsbereich konnten insgesamt 21 Vogelarten festgestellt werden, im Wirkbereich 30 Arten. Darunter sind die Kanadagans und der Sperber, die ausschließlich als Nahrungsgäste in den Wirkbereich kamen. Die Art mit der größten Individuenzahl im gesamten Untersuchungsgebiet ist die Ringeltaube mit 10 bis 20 Individuen. Unter allen festgestellten Arten befanden sich der Grünspecht, der Mäusebussard, die Schleiereule und das Teichhuhn als streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Auch der als Nahrungsgast vorkommende Sperber ist eine streng geschützte Art. Mit dem Brutverdacht des Feldschwirls und der Krickente wurden sowohl bundesweit, als auch landesweit gefährdete Arten festgestellt (RL 3). Der Grauschnäpper gilt landesweit als gefährdete Art (RL 3). Der Gartenrotschwanz und der Haussperling stehen bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste. Der Stieglitz steht landesweit und das Teichhuhn bundesweit auf der Vorwarnliste. Im Eingriffsbereich konnten von diesen Arten der Haussperling (10 x Brutverdacht, 2 x Brutnachweis), der Stieglitz (3 x Brutverdacht) und der Grünspecht (1 x Brutverdacht) festgestellt werden.

Der überwiegende Teil der vorkommenden Arten gilt nach Krüger & Nipkow (2015) als typisch für den Siedlungsraum mit Gehölzbeständen. Zudem kommen Arten vor, die bevorzugt offene Nutzflächen besiedeln. Darunter zählen etwa die Dorn- und Klappergrasmücke sowie der Grünfink und die Rabenkrähe. Aber auch die gefährdeten Arten Feldschwirl, Gartenrotschwanz und Stieglitz.

Tab. 2: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit (beobachtete Individuen) angegeben. Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore. Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artnamen	Artnamen	Hauptlebensraumtyp	Rote Liste (2015)		Schutz BArtSchV	Brutbestand 2019		halbquantitative Erfassung [Anzahl Ind.]
			NI	D		Status	Bestand	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§			6-10
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§			1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§			2-5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§			2-5
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	W, S	*	*	§			1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§			2-5
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	W	*	*	§			1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-			§			1
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	O, M, T	3	3	§	Brutverdacht	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	W, O, S	*	*	§			2-5
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§			1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	O, S, W	V	V	§	Brutverdacht	1	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	W, O	*	*	§			1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	S, W	3	V	§	Brutverdacht	1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§			2-5
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	W, S	*	*	§§	Brutverdacht	1	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§			1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	V	§	2xBrutnachweis / 10xBrutverdacht	12	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	W, S	*	*	§			2-5
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-			§			NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	O, S, W	*	*	§			2-5

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§			2-5
Krickente	<i>Anas [c.] crecca</i>	G, M	3	3	§	Brutverdacht	2	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§	Brutnachweis	1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§			6-10
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	O, S	*	*	§			1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§			10-20
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§			2-5
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	S, O	*	*	§§	Brutverdacht	1	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	W, S	*	*	§			1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§			2-5
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	W, S	*	*	§§			NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	O, S	V	*	§	Brutverdacht	3	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G, O	*	*	§			2-5
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	M, G	*	V	§§	Brutverdacht	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§			2-5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§			2-5

4.3. Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten mit insgesamt 2099 Kontakten festgestellt (Standort 1 = 215; Standort 2 = 1884). Außerdem gab es weitere 523 Kontakte (Standort 1 = 40; Standort 2 = 483) von Arten aus den Gattungen *Myotis/Plecotus* und *Nyctalus* sowie der Frequenzgruppe *Nyctaloid* (Gattung *Nyctalus* oder *Eptesicus*), die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten (Tab. 2).

Dabei unterscheiden sich Standort 1 und Standort 2 in einigen Aspekten. An Standort 1 fehlt das Vorkommen der Wasserfledermaus und der Mückenfledermaus. Zudem ist die Anzahl an Kontakten der Zwergfledermaus sowie der Gattung *Myotis/Plecotus* an Standort 2 um ein vielfaches höher als an Standort 1.

Die meisten Arten sind auf der Roten Liste Niedersachsens (Heckenroth 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt. Die Mückenfledermaus ist aufgrund der noch jungen Artentdeckung nicht auf der Roten Liste Niedersachsens geführt. Der Kleine Abendsegler ist vom Aussterben bedroht (1), wobei neuere Angaben den Hinweis geben, dass die Datengrundlage unzureichend für eine Einschätzung ist (NLWKN e).

Bei Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, während der Große Abendsegler und der Kleine Abendsegler Arten sind, welche Baumquartiere bewohnen. Quartiere der Rauhaufledermaus, der Mückenfledermaus und der Wasserfledermaus können sowohl in Gebäude wie auch in Bäumenhöhlen liegen (NLWKN 2010a/b/c/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007).

Mit den Nachweisen der Gattung *Plecotus* ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKN 2010 d), die Ergebnisse der Horchboxaufzeichnung aber keine genauere Artansprache zuließ.

Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in zwei ökologische Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler, der Wasserfledermaus und der Breitflügelfledermaus sind Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus, der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhaufledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagen (Dietz et al. 2007).

Tab. 3: Alle an Standort 1 und Standort 2 vorkommenden Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c/d/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2008) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten angegeben. Falls darunter Sozial- oder Jagdrufe sind, wurde dies gekennzeichnet. * = Sozialrufe; # = Jagdrufe. Quartiertyp: G = Gebäude; Bq = Baumquartiere; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand. Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert.

Artname		Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte Standort 1	Kontakte Standort 2
		NI	D			Quartier	Jagd-habitat		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	G	F	1	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	X	§/§§	Bq/G	F	-	1 *
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	X	§/§§	Bq	B	4	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	14	4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	13	42
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (*)	*	X	§/§§	G	B	183 */#	1834 */#
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	X	§/§§	G/Bq	B/F	-	1*
Gattungen <i>Myotis/Plecotus</i>								4 #	433 #
Gattung <i>Plecotus</i>								5 *	1
Gattung <i>Nyctalus</i>								21	15
<i>Nyctaloid</i>								10	33
Chiroptera								3 *	1

5. Bewertung

5.1. Amphibien

Die vorkommenden Arten Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte sind in Niedersachsen häufig auftretende Amphibien und bei vorhandenen Laichhabitaten auch in Siedlungen zu finden. Anhand der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die Aue des Moorbachs mit den angrenzenden Biotopen eine wichtige Rolle für Amphibien, insbesondere für die Population des Grasfrosches spielt. Dafür spricht etwa auch, dass während der Kartierungen mehrfach Weißstörche bei der Nahrungssuche in benachbarten Grünlandparzellen beobachtet werden konnten.

Der Bergmolch hingegen zeigt im nordwestdeutschen Tiefland große Verbreitungslücken und ist in der Roten Liste der Amphibien und Reptilien als gefährdet eingestuft. Sein Vorkommen ist nach Grein (1996) an das Vorhandensein von Wald geknüpft und nicht, wie früher vermutet wurde und der Name suggeriert, das Vorhandensein von collinen bis submontanen Strukturen. Die in Vechta östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldflächen des Guts Füchtel mit Wäldern feuchter Ausprägung sowie verschiedene Biotope des Offenlandes stellen geeignete und ausreichend große Habitats für den Bergmolch dar. Da während der Untersuchung nur ein einzelnes Tier gefunden wurde, ist nicht davon auszugehen, dass im Eingriffsbereich Laichhabitats oder Überwinterungshabitats von besonderer Bedeutung vorliegen.

5.2. Brutvögel

In Niedersachsen können Brutvogellebensräume anhand des Vorkommens gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Roten Liste, anhand der Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten sowie der Anzahl der gefährdeten Arten bewertet werden (Wilms 1997, Behm & Krüger 2013). Allerdings liefert das Verfahren nur für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² Größe belastbare Ergebnisse. Das hier betrachtete Gebiet hat jedoch lediglich eine Größe von 0,029 km² (Eingriffsbereich) und 0,054 km² (Wirkbereich). Demzufolge erfolgt die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum verbal-argumentativ.

Das nachgewiesene Artenspektrum wird als typisch für die Landschaft bzw. die vorkommenden Brutvogelhabitats des Gebiets eingeschätzt. Da sich das UG am Rande der Stadt Vechta befindet, treten einige typische Arten der Siedlungen auf. Hervorzuheben ist hier das Vorkommen des Haussperlings. Die Art hat landesweit starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Die Hecken- und Gebüschstrukturen sowie Einzelbäume in den Gärten bieten gute Bedingungen für den Stieglitz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Samen von Stauden und Kräutern der Gärten dienen dieser und weiteren Arten als Nahrungsgrundlage. Weiträumig sind diese Strukturen rückläufig, was auch die entsprechenden Rückgänge der Bestände erklärt. Demnach hat das Untersuchungsgebiet für die lokale Population der Arten in der derzeitigen Ausstattung eine Bedeutung. Der Grünspecht findet in den Gärten, dem Grünland und Flächen außerhalb des Untersuchungsbereichs seine Nahrung, wo er halboffene Strukturen und Flächen mit kurzrasiger Vegetation aufsucht.

Weitere auftretende und gefährdete Arten wie Feldschwirl, Krickente oder Grauschnäpper haben ihre Reviere in der direkten Umgebung des Moorbachs, sodass funktionale Beziehungen zu den Habitats der Siedlungen nicht oder nur in sehr geringem Maße gegeben sind.

5.3. Fledermäuse

Für die Bewertung von Fledermauslebensräume gibt es bisher keine allgemeingültigen vorgegebenen Verfahren. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des UG als Fledermauslebensraum auf Grundlage der nachfolgenden Bewertungsmatrix (Tab. 4). Betrachtet wird dabei die Fledermausaktivität, angegeben in Anzahl der Fledermauskontakte je Stunde. Es werden dabei alle im Gebiet erfassten Fledermausarten, inkl. der unbestimmten Arten/Gattungen berücksichtigt. Bei der Anwendung der Bewertungsmatrix ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswertung um die Anzahl der Fledermauskontakte handelt und nicht um eine bestimmte Anzahl von Tieren. Ebenso lässt diese Matrix keine Aussagen über den Artenreichtum der Flächen zu. Bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials durch den Eingriff sind neben der Fledermausaktivität weitere Faktoren wie das erfasste Arteninventar, das Quartierpotenzial, der Nachweis von Jagd- und Sozialrufen und die Jahreszeit der Erfassung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Bewertungsmatrix Fledermausaktivität

Anzahl der Fledermauskontakte / Std.	Wertstufe
0-2	1: keine oder sehr geringe Aktivität
3-5	2: geringe Aktivität
6-8	3: mittlere Aktivität
9-10	4: hohe Aktivität
>10	5: sehr hohe Aktivität

Die Bewertung der Fledermausaktivität zeigt für Standort 1 und Standort 2 unterschiedliche Ergebnisse (Tab. 5).

So weist Standort 1 sehr geringe bis geringe Fledermausaktivität auf und ist somit für Fledermäuse eher von geringer Bedeutung. Die offene Grünlandfläche wurde hauptsächlich von der Zwergfledermaus genutzt. Nennenswert ist das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, welcher in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Da über den gesamten Zeitraum jedoch nur vier Kontakte aufgenommen werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass der Standort keine besondere Bedeutung für die Art besitzt.

Standort 2 weist im ersten und zweiten Durchgang der Horchboxaufzeichnung eine sehr hohe Fledermausaktivität auf. Dies ist in erster Linie auf das Vorkommen der Zwergfledermaus zurückzuführen. Da von dieser Art auch viele Sozialrufe registriert werden konnten, ist es wahrscheinlich, dass sich ein Quartier dieser Art in direkter Umgebung zur Horchbox befindet. Das Gebäude der Kita besitzt zahlreiche Spalten und Öffnungen, welche als potenzielle Quartiere in Frage kommen. Eine Nutzung des Kitagebäudes als Winterquartier (i.d.R. Besetzung ab Oktober) wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Fledermausaktivität im dritten Durchgang (22.10.2019 – 26.10.2019) deutlich vermindert war.

Tab. 5: Bewertung Fledermausvorkommen je Standort. Angaben in Anzahl der Kontakte / Stunde.

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3
Standort 1	5	0,84	1,51
Standort 2	26,56	14,54	3,23

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1. Amphibien

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant. Alle fünf in 2019 nachgewiesenen Amphibienarten sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Sie müssen somit im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei dem festgestellten Artenspektrum ausgeschlossen.

6.2. Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sogenannten „Gilden“) zusammenzufassen und sie in der Konfliktdanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Dagegen werden alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Grünberg et al. 2015) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit dem Haussperling und dem Stieglitz Arten der Vorwarnliste (Rote Liste Kategorie V; Haussperling: Niedersachsen und Deutschland; Stieglitz: Niedersachsen) festgestellt. Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG. Diese Arten werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich bzw. unmittelbar angrenzend befinden und sie von einem möglichen Eingriff betroffen wären. Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden bzw. ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet. Aufgrund der vorliegenden Artenzusammensetzung wird die Gilde der Siedlungsbewohner im Übergang zum Wald, die Gilde der Siedlungsbewohner im Übergang zum Offenland sowie die Gilde der Halboffen- bis Offenlandbewohner betrachtet.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Offenland

Bei der Gruppe der Siedlungsbewohner handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch im reich strukturierten Offenland, welches unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzt. In diese ökologische Gruppe kann der überwiegende Teil der vorkommenden Arten eingeordnet werden, darunter etwa Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Schleiereule und Bachstelze. Auch der Haussperling ist Teil dieser Gruppe, wird jedoch aufgrund seiner Listung auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands sowie seines Vorkommens in Eingriffsbereich separat in einem Steckbrief behandelt. Die Schleiereule und der Grauschnäpper sind ebenfalls gefährdete bzw. streng geschützte Arten, werden jedoch nicht gesondert betrachtet, da die Arten lediglich im Wirkungsbereich festgestellt wurde. Sie sind von dem Eingriff nicht betroffen. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in

ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und einen vorübergehenden bis dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Allerdings ist die Störung der Arten des Siedlungsbereichs nicht als erheblich zu bewerten, da im Umfeld des Eingriffsbereichs dauerhaft geeignete Strukturen erhalten bleiben und der Eingriffsbereich nach der Bauphase weiterhin potentiell nutzbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Wald

Bei den Siedlungsbewohnern handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch in Wäldern. Zu diesen Arten zählen etwa Zaunkönig, Singdrossel, Buntspecht, Amsel, Sperber und Mäusebussard. Der Grünspecht wird aufgrund seiner Gefährdung gesondert in einem Steckbrief behandelt. Der Sperber und der Mäusebussard sind streng geschützte Arten, werden jedoch nicht gesondert betrachtet, da die Arten lediglich im Wirkungsbereich als Nahrungsgäste festgestellt wurde. Sie sind von dem Eingriff nicht betroffen. Alle weiteren Arten der Siedlungen im Übergang zu Wald sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen. Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor.

Baubedingt kann es durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Flächen zu Störungen der Vogelarten dieser ökologischen Gruppe kommen. Die Vögel werden auf diese Störungen mit Meidung des Eingriffsbereiches reagieren; für die Arten dieser Gruppe kommen außerhalb des Eingriffsbereiches weitere geeignete Nahrungs-, Brut- und Rückzugslebensräume vor; die hervorgerufenen Störungen sind demnach nicht erheblich. Sie wirken sich nicht nachteilig auf den

Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Arten des Halboffen- bis Offenlandes

Bei der Gruppe der Halboffen- bis Offenlandbewohner handelt es sich überwiegend um gehölznistende Arten, welche an linearen oder punktuellen Gehölzstrukturen zu finden sind oder auch strukturierte Siedlungsränder besiedeln. Typische Vertreter dieser Gruppe sind etwa Dorngrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Feldschwirl und der Gartenrotschwanz. Auch der Stieglitz besiedelt solche Habitats, wenngleich er auch in Siedlungen zu finden ist. Aufgrund seiner Gefährdung und seines Vorkommens in Eingriffsbereich wird der Stieglitz gesondert in einem Steckbrief behandelt. Der Feldschwirl und der Gartenrotschwanz sind ebenfalls gefährdete Arten, werden jedoch nicht gesondert betrachtet, da die Arten lediglich im Wirkungsbereich festgestellt wurden. Sie sind von dem Eingriff nicht betroffen. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeordnet werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und den Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Insbesondere der Turmfalke wird den Eingriffsbereich in der Folge des Eingriffs meiden. Für ihn stellte das Untersuchungsgebiet ohnehin nur einen Teil des gesamten Habitats dar, er findet in der weiteren Umgebung zahlreiche Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im Sinne des § 44 (5) BNatSchG tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Weitere Arten

Mit Teichhuhn und Krickente können zwei der festgestellten Arten nicht den oben aufgeführten Gruppen zugeordnet werden. Diese Arten besiedeln schwerpunktmäßig Gewässer des Binnenlandes sowie Verlandungsbereiche und Moore. Beide Arten wurden direkt am Moorbach festgestellt, dessen Umfeld den Arten geeignete Habitats bietet. Sie besitzen keinerlei Bindung an Siedlungsstrukturen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gärten eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat für die Arten besitzen. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann innerhalb des Eingriffsbereichs für die Krickente und das Teichhuhn ausgeschlossen werden.

Steckbrief 1: Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>		V	V
V					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten des Haussperlings in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), „verlustfreie“ Getreideernte, schnellen Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Felldrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2015) ist sowohl kurzfristig als auch langfristig ein Rückgang des Haussperlings zu verzeichnen. Seit 1900 ist der Bestand um mehr als 50 Prozent zurückgegangen.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 12 Brutpaare im Eingriffsbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet im südlichen Siedlungsbereich nachgewiesen. Die Gärten mit ihren Hecken- und Gebüschstrukturen stellen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Haussperling dar. Zudem findet der Haussperling Brutplätze an den Gebäuden. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Sollten die Gärten im Eingriffsbereich im Zuge des Eingriffs überbaut werden, geht dem Haussperling eine Nahrungsfläche verloren. Der Eingriff stellt somit ein typisches Beispiel für eine wichtige Rückgangsursache des Haussperlingsbestandes in Niedersachsen dar: eine nicht bebaute Fläche, die mit Gebüsch bewachsen ist, wird überbaut. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine erhebliche Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Die Nahrungsverknappung durch eine Überbauung der Gärten kann somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG, die durch den Eingriff wahrscheinlich in Teilen verloren gehen werden. Daher sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu leisten, wenn ein Eingriff eintritt und dadurch die genannten Strukturen verloren gehen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage von Hecken- und Gebüschstrukturen aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, die insbesondere Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					

FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

Steckbrief 2: Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>		*	V
*					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Stieglitz ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Als wärmeliebende Art bewohnt der Stieglitz halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen wie etwa Obstbaumbestände und Dörfer. Nahrungs- und Bruthabitate bieten lichte Baum- und Gebüschbestände mit samentragenden Stauden. Der stark schwankende niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 14.000 Revieren (Krüger & Nipkow 2015). Eine Ursache für Bestandsrückgänge liegt in der Abnahme von Ackerbrachen, in der zunehmenden Versiegelung von Flächen in Städten und Dörfern und die damit einhergehende Beseitigung von Ödland, Stauden- und Ruderalfluren (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2 Brutverdachte im Eingriffsbereich, ein Brutverdacht im Wirkbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Stieglitz wurde im Eingriffsbereich in den Vorgärten sowie im Wirkbereich direkt angrenzend an den Eingriffsbereich nachgewiesen. Die Gärten mit samentragenden Stauden, Baum- und Gebüschbeständen stellen für den Stieglitz geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Da es bei dem geplanten Eingriff um eine potenzielle Nachverdichtung der Gärten der Privatgrundstücke geht und die Vorgärten sowie der Wirkbereich somit von diesem Eingriff ausgeschlossen sind, kann eine erhebliche Störung des Stieglitz, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt (§ 44 (1) 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grund kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind in erreichbarer Nähe geeignete Nahrungs- und Rückzugslebensräume für den Stieglitz vorhanden. Ein Grund für die präferierte Nutzung der Vorgärten liegt vermutlich in der Südexposition und dem damit verbundenen wärmeren Kleinklima, welches vom Stieglitz bevorzugt wird.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>		*	*
*					
*					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Grünspecht ist in Niedersachsen annähernd flächendeckend verbreitet und besiedelt in erster Linie Komplexe aus Wald und Offenland. Da er kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche präferiert, werden auch Städte und Parks besiedelt. Nach starken Bestandseinbrüchen bis in die 1980er Jahre hinein ist der Bestand der Art heute stabil. Dies ist auf die milderen Winter und ein verbessertes Angebot an Höhlenbäumen zurückzuführen. Entscheidend für das Vorkommen des Grünspechts ist auch das Angebot an am Boden lebenden Ameisenarten (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Brutverdachte im Eingriffsbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Eine erhebliche Störung des Grünspechts durch den Eingriff bzw. nach dem Eingriff betriebsbedingt, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt (§ 44 (1) 2 BNatSchG), kann ausgeschlossen werden, da die Tiere den Wirkungsbereich der Eingriffsstörung meiden werden. Gleichzeitig sind in erreichbarer Nähe geeignete Nahrungs- und Rückzugslebensräume für den Grünspecht vorhanden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG des Grünspechts durch den Eingriff kann nicht ausgeschlossen werden; da wahrscheinlich die Gehölze in den Gärten des Eingriffsbereichs entfernt werden. Da in angrenzenden Gärten und im Gehölzbestand entlang des Vechtaer Moorbachs weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung bzw. Anlage einer Vegetationsstruktur (heimische, Nahrung bietende Gehölze und samenreiche Kräuter – entsprechende Pflege jährlich notwendig) 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

6.3. Fledermäuse

Die sieben nachgewiesenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung. Da bei den nicht auf Artniveau zu bestimmenden Kontakten der Gattung *Plecotus* nur das Braune Langohr infrage kommt (vgl. Kap. 4.3), wird auch diese Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Durch die sieben nachgewiesenen Arten wird bereits ein breites Spektrum an Quartieren (Gebäude, Gehölze) und Jagdhabitaten (Freier Luftraum, Baumbestand) abgedeckt. Die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus sowie das Braune Langohr werden im Folgenden einzeln in Bezug auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff betrachtet. Da lediglich ein Jagdruf der Rauhautfledermaus, der Breitflügelfledermaus, der Wasserfledermaus und der Mückenfledermaus sowie vier Kontakte des Kleinen Abendseglers aufgenommen werden konnte, gilt es als unwahrscheinlich, dass diese Arten den Eingriffsbereich häufig zur Nahrungssuche aufsucht oder als Quartier nutzen. Eine Untersuchung der mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff findet daher nicht statt.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

Steckbrief 2: Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>		*	3
*					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Es handelt sich um die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen. Die Art ist ein recht anspruchsloser Kulturfolger des dörflichen und städtischen Raumes. Wochenstuben befinden sich in Gebäudespalten, Jagdhabitats etwa in Parkanlagen, Alleen, Höfen und Wäldern. Angaben zum vermutlich sehr großen Bestand können nicht gemacht werden (NLWKN 2010b). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in ganz Niedersachsen und nach allen bewerteten Kriterien günstig.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist im Eingriffsbereich die häufigste Fledermausart. Standort 1: Es konnten insgesamt 183 Kontakte festgestellt werden, darunter Sozial- und Jagdrufe. Entlang der Gehölzstrukturen des Vechtaer Moorbachs (Wirkbereich) sowie der Gehölzstrukturen der Gärten (Eingriffsbereich) bestehen Jagdmöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Die verhältnismäßig geringe Anzahl der Kontakte lassen nicht auf ein Quartier in direkter Umgebung der Horchbox schließen. Standort 2: Es konnten insgesamt 1834 Kontakte festgestellt werden, darunter zahlreiche Sozial- und einige Jagdrufe. Entlang der Gehölzstrukturen des Vechtaer Moorbachs (Wirkbereich) sowie der Gehölzstrukturen der Gärten (Eingriffsbereich) bestehen Jagdmöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Es kann zudem als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass sich ein Quartier der Zwergfledermaus in unmittelbarer Nähe zum Standort der Horchboxen befindet.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochener Kulturfolger; Sie hat ihre Quartiere in Gebäuden und nutzt primär Baumbestände als Jagdhabitat. Der Abriss des Kita-Gebäudes stellt ohne vorherige erweiterte Untersuchungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) zerstört werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Abriss des Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Sollte im Eingriffsbereich zudem die Beseitigung des Baumbestands der Gärten vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Zwergfledermaus eine gebäudebewohnende Fledermaus ist. Die Gehölzstrukturen jedoch als Jagdmöglichkeit genutzt werden, ist eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Leitstrukturen durch die Neuanlage von Hecken und das Pflanzen von Einzelbäumen aus heimischen Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für gebäudebewohnende Fledermäuse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld des Kita-Gebäudes. 				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Biologische Baubegleitung der Abrissarbeiten nach vorheriger in Augenscheinnahme des betroffenen Kita-Gebäudes. 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

Steckbrief 3: Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>		*	2
*					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Als „Waldfledermaus“ bevorzugt die Rauhautfledermaus struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit einem reich strukturierten gewässerreichen Umland und möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägungen. Sommerquartiere findet die Rauhautfledermaus in Baumhöhlen und Spalten, etwa hinter loser Rinde oder Stammabbrüchen. In Niedersachsen ist die Art zerstreut in allen Regionen verbreitet und reproduziert regelmäßig. Eine Bestandsgröße kann nicht eingeschätzt werden. Als Gefährdungsursachen gelten u.a. die intensive Unterhaltung von Fließgewässern, Zerstörung von Ufervegetation sowie die Zerstörung der Quartiere durch Fällung hohler Bäume und die Entnahme von stehenden abgestorbenen Bäumen (NLWKN 2010 c).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhautfledermaus konnte an Standort 1 der Horchbox insg. 13-mal festgestellt werden und an Standort 2 insg. 42-mal während des Erfassungszeitraums. Es konnten weder Sozial- noch Jagdrufe bestimmt werden. Entlang der Gehölzstrukturen des Vechtaer Moorbachs (Wirkbereich) sowie der Gehölzstrukturen der Gärten (Eingriffsbereich) bestehen Jagdmöglichkeiten für die Rauhautfledermaus.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Rauhautfledermaus nutzt Baumhöhlen und -spalten als Quartier und jagt in Baumbeständen mit. Sollte im Eingriffsbereich die Beseitigung des Baumbestands der Gärten vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste zuvor nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden (CEF-Maßnahme). Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre nicht auszuschließen, wenn der Baumbestand im Eingriffsbereich komplett entfernt werden sollte. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden (CEF-Maßnahme). Eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der Rauhautfledermaus kann ausgeschlossen werden, indem eine neue Bepflanzung des Gebiets mit heimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgt. Dazu zählen etwa Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche und Schwarzer Holunder.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

Steckbrief 4: Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Das Braune Langohr ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, zeigt jedoch lokal sehr unterschiedliche Bestandsdichten. Besiedelt werden vor allem Laub- und Nadelwälder, aber auch Gärten. Baumhöhlen oder Dachböden dienen als Wochenstuben, unterirdische Hohlräume wie Höhlen oder Keller als Winterquartiere. Zwischen 1994 und 2009 wurden in Niedersachsen etwa 15 Wochenstuben und 150 Winterquartiere gemeldet. Die Erfassung ist bisher nur lückenhaft erfolgt, sodass keine Aussagen über Bestandsgrößen getroffen werden können. Die Art kommt jedoch regelmäßig vor. Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Deutschland günstig, in Niedersachsen jedoch unzureichend. Gefährdungsfaktoren liegen durch Verschluss von Wochenstuben, Entnahme von Höhlenbäumen und auch durch verstärkten Pestizideinsatz vor (NLWKN 2010d).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braune Langohr konnte im Untersuchungsgebiet an Standort 1 der Horchbox insg. 5-mal festgestellt werden (darunter ein Sozialruf) und an Standort 2 insg. einmal während des Erfassungszeitraums.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Art nutzt sowohl Gebäudenischen als auch Baumhöhlen als Quartiere. Eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ja nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Entwurf

6.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Die Stadt Vechta prüft die Möglichkeit einer Nachverdichtung auf den bestehenden Privatgrundstücken. Der Untersuchungsraum besteht aus einem Siedlungsbereich (Eingriffsbereich) sowie den angrenzenden feuchten Grünlandflächen, Riedern, Gebüsch- und Baumbeständen und einem etwa 300 Meter langen Abschnitt des Vechtaer Moorbachs (Wirkbereich). Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für insgesamt drei gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten und vier Fledermausarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen zu finden.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen, muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung

- Erhalt der Gehölzbestände
oder
- Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.
Die Neuanlage von Hecken bzw. geeigneten Gehölzen sollte nicht in den Biotopen des Moorbachtals und den Grünlandflächen erfolgen, sondern im direkten Umfeld der Siedlung erfolgen, beispielsweise entlang des Grabens zwischen den Siedlungsgrundstücken und den angrenzenden Grünländern.
- Ausbringen von künstlichen Fledermaus-Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze bzw. Gebäude.

Maßnahmen des Risikomanagements

- Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Fledermäuse auszuschließen, muss bei einem geplanten Abriss der Kita zwingend eine Umweltbaubegleitung sowie ein vorheriges Absuchen nach Quartieren erfolgen, da eine Nutzung des Gebäudes durch die Zwergfledermaus sehr wahrscheinlich ist.
- Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.

7. Quellen

- Dietz, C., O. V. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13 (6): 221-226
- Krapp, F. (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4): 181-260
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. und Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 259 – 288.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

- NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- Podlouky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Karte 1: Brutvögel

Brutvogelbestand 2019

Gefährdete Arten - Arten der Vorwarnliste -
Anhang I Arten (VSRL) -
Streng geschützte Arten (BNatSchG)

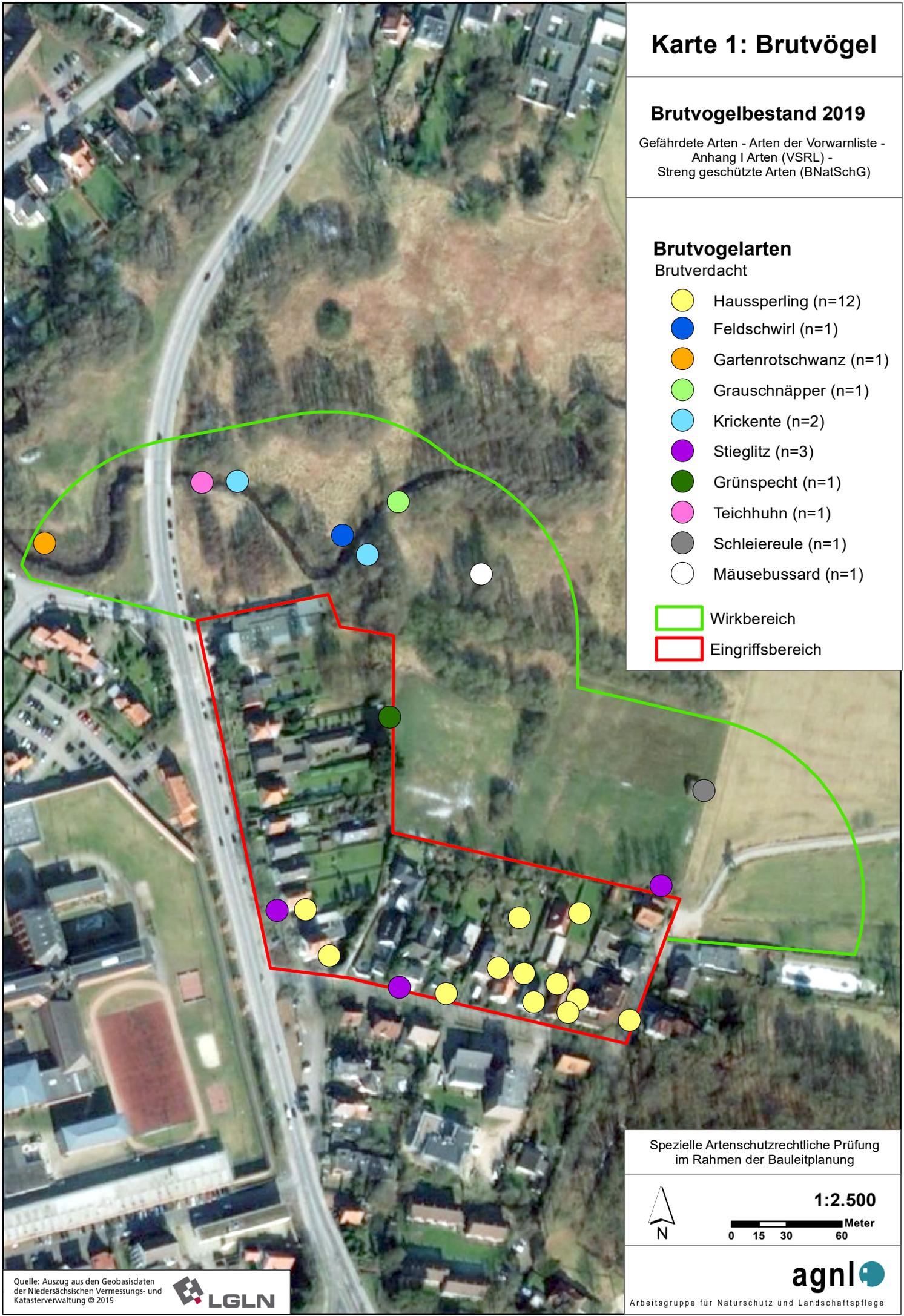
Brutvogelarten

Brutverdacht

-  Haussperling (n=12)
-  Feldschwirl (n=1)
-  Gartenrotschwanz (n=1)
-  Grauschnäpper (n=1)
-  Krickente (n=2)
-  Stieglitz (n=3)
-  Grünspecht (n=1)
-  Teichhuhn (n=1)
-  Schleiereule (n=1)
-  Mäusebussard (n=1)

 Wirkbereich

 Eingriffsbereich



Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
im Rahmen der Bauleitplanung



1:2.500

0 15 30 60 Meter